

1. Änderungssatzung vom 20.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) , § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV.NRW. S. 244) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft
- (2) wird gestrichen

Unna, den 20.12.2018

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Kostentarife
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Unna

1. Personalkosten

| Personal | Kosten je voller Stunde |
|---|--------------------------------|
| Hauptamtliche Feuerwehrangehörige Mannschaftsdienstgrad | 40,33 Euro |
| Hauptamtliche Feuerwehrangehörige Führungsdienst | 69,85 Euro |
| Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige | 16,00 Euro |

2. Fahrzeugkosten

| Fahrzeugart | Kosten je voller Stunde |
|---|--------------------------------|
| Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge Löschgruppenfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeuge und Tragkraftspritzenfahrzeuge - Wasser | 31,14 Euro |
| Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportfahrzeuge Führung | 16,90 Euro |
| Wechseladerfahrzeuge mit Abrollbehältern | 67,35 Euro |
| Mannschaftstransportfahrzeuge und Kommandowagen | 34,79 Euro |
| Rüstwagen | 34,19 Euro |
| Drehleiter mit Korb | 86,08 Euro |

**3. Entgelte
für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung**

| Leistung | Entgelt je voller Stunde bzw. pauschal |
|--|--|
| Brandsicherheitswachen | je angeordnetem Mitarbeiter*in je voller Stunde pauschal 16,00 Euro sowie zusätzlich für das Fahrzeug pauschal 31,14 Euro |
| Bearbeitung von Feuerwehrplänen und Brandmeldelaufkarten | über die erste Prüfung hinausgehende Prüfungen je voller Stunde 69,85 Euro |

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr vom 27.10.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 20.12.2018

gez. Werner Kolter
Bürgermeister